



Landratsamt, Postfach 1863, 76408 Rastatt

~~Althofdrachen e.V.
Herrn 1. Vorsitzenden
Martin Weißenburger
Untere Dammstr. 21
76477 Elchesheim-Illingen~~

Bearbeitet von
Herrn Rösch
07222/381-4107
Az. 4.12-364.5

13. September 2010

Ihr Schreiben
vom 19.01.2010

Ihre Zeichen

Unser Schreiben
vom

Außenstarts mit Hängegleitern vom Startplatz "Tannschach", Gemarkung Gaggenau-Michelbach

Sehr geehrter Herr Weißenburger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die gültige luftverkehrsrechtliche Erlaubnis vom 01.07.2004, mit welcher Ihrem Verein Starts für Hängegleiter vom Startplatz „Tannschach“ aus gestattet wurden. Diese Erlaubnis sieht vor, dass ein Flugbetrieb jeweils nur in der Zeit vom 01.05. jeden Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres zulässig ist.

Mit Ihrem Schreiben vom 19.01.2010 haben Sie beantragt, auf diese Einschränkung zu verzichten und die ganzjährige Freigabe für Starts vom Naturstartplatz auf Landkreismarkung Rastatt zu erteilen. Sie haben dieses Anliegen im Wesentlichen mit besseren örtlichen Anströmverhältnissen und Sicherheitsaspekten begründet. Zum anderen führen Sie an, dass der ca. 150 m entfernt liegende Rampenstartplatz auf Landkreismarkung Calw für Ihren Verein für den ganzjährigen Betrieb zugelassen sei.

Der Startplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Michelbachtal“. Die in der zugehörigen Rechtsverordnung aufgeführten Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten.

Die naturschutzrechtlichen Prüfungen konzentrieren sich aber vorwiegend auf die artenschutzrechtlichen Belange. Es ist bekannt, dass es in der Nähe des Startplatzes sowohl Wanderfalken wie auch Kolkkraben gibt. Deshalb wurde in der Gestattung aus dem Jahr 2004 eine zeitliche Befristung der Starts aufgenommen, um diese beiden Vogelarten insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit vor Störungen zu schützen. In diesem Zusammenhang sind 2 Feststellungen bedeutsam:



1. Der Startplatz befindet sich innerhalb des verordneten europäischen Vogelschutzgebietes „Nordschwarzwald“ (VSG-VO). Diese Verordnung beruht auf der Grundlage der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (§ 36 Abs. 3 NatSchG).

Nach § 3 dieser Verordnung wird als Ziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Bestände und Lebensräume der in der dazu gehörigen Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten aufgeführt.

Wanderfalken sind in der Anlage 1 der VSG-VO aufgelistet. Als gebietsbezogenes Erhaltungsziel wird darin u.a. die Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.02. bis 30.06. jeden Jahres) festgesetzt.

Im Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ hatte das Regierungspräsidium Karlsruhe in den artbezogenen Erhaltungszielen zum Wanderfalken bereits am 27.08.2009 den „Schutz vor Störungen an den Brutfelsen durch Freizeitaktivitäten (Klettern, Drachen- oder Gleitschirmfliegen, Lagern) in der Zeit vom 15.02. bis 30.06. jeden Jahres formuliert.

2. Wanderfalken gehören zu den streng geschützten Arten nach den Bestimmungen des BNatSchG bzw. der Vogelschutzrichtlinie. Damit unterliegen sie den dort fixierten strengen gesetzlichen Schutzbestimmungen. So ist es u.a. nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, z.B. der Bruterfolg gefährdet ist.

Grundsätzlich waren diese Ziele durch die jahreszeitlichen Vorgaben in der Gestattung aus dem Jahr 2004 teilweise verwirklicht; würde man diesen komplett folgen, wäre sogar noch eine weitergehende Einschränkung zu prüfen.

Es gibt praktische Belege und Beobachtungen zu den Wanderfalken im Michelbacher Steinbruch die besagen, dass jede Störung den Falken Anlass gibt, ihr Gelege zu verlassen. Sofern das in den Monaten Februar bis April passiert und möglicherweise auch noch bei kalter Witterung, ist das Gelege innerhalb einer halben Stunde meistens unwiederbringlich verloren.

Sofern nun die Naturstartrampe auf Landkreisgemarkung Rastatt ganzjährig für Starts frei gegeben würde, könnte wesentlich öfter und sehr früh im Jahr geflogen werden. Vor allem würden die Starts genau in Richtung Wanderfalkenhorst erfolgen.

Um die o.g. artenschutzrechtlichen Vorgaben und Zielsetzungen fachlich genauer einordnen und objektiv umsetzen zu können, haben wir im Frühjahr 2010 die dafür in Frage kommenden Stellen (u.a. Bundesamt für Naturschutz, Deutscher Hängegleiterverband, Landesnaturschutzverband, Landesanstalt für Umwelt und Messungen) angeschrieben und um Übersendung einschlägiger Materialien, Auf-

sätze und wissenschaftlicher Abhandlungen zur Thematik „Wechselwirkungen zwischen Wanderfalken/Greifvögel und Gleitschirm/Drachenfliegen“ gebeten. Zu diesen Dokumenten zählen beispielsweise auch Monitoringunterlagen, die in Zusammenarbeit mit Gleitschirmflieger Clubs, IUS Weibel & Ness GmbH und dem Nabu erstellt wurden. Sämtliche eingegangenen Materialien und Texte hat unsere Kreisökologin anschließend mit folgenden wesentlichen Ergebnissen ausgewertet:

1. Die Balz der Wanderfalken kann bereits Mitte Februar beginnen, so dass der Legebeginn der Brut in der Regel zwischen Mitte März und Anfang April stattfindet. Die Brutdauer beträgt rund 30 Tage, die Nestlingszeit zwischen 35 und 40 Tagen.
2. Das Territorialverhalten ist in Horstnähe sehr stark ausgeprägt, Eindringlinge werden regelmäßig mit lauten Rufen angegriffen und vertrieben. Es gibt in der Literatur und in den uns zugegangenen und auch schon vorhandenen Abhandlungen zahlreiche Hinweise darauf, dass Wanderfalken von Flugsportlern beeinträchtigt werden und mit starker Beunruhigung, Scheinangriffen, Brutplatzaufgabe, Revierwechsel bis zum mehrjährigen Verlust von Gelegen und Nestlingen reagieren.
3. Im Gutachten von Professor Dr. D. Einfeld, Universität Freiburg, zur Auswirkung des Hängegleiterbetriebes auf die felsbrütenden Federwildwarten (Wanderfalke und Kolkrabe) im Naturschutzgebiet Belchengipfel, im Auftrag des Regierungspräsidiums Freiburg, wurden zur Auswertung gezielte Einsätze von Hängegleitern an Horsten geflogen und Reaktion der Vögel beobachtet. Außerdem wurden darin die Erfahrungen von Fachkollegen zusammen gestellt.
 - Demnach nehmen die Vögel Drachenflieger als bedrohliche Feinde wahr und reagieren auf sie im Bereich des Horstes mit Warnen, erregtem Umherfliegen, zum Teil auch mit Flucht oder Angriffen.
 - Wanderfalken haben sich darauf eingestellt, Flugwege anderer Lebewesen, etwa ihrer Beutetiere, hervorragend „vorausberechnen“ zu können. Der Grad der wahrgenommenen Bedrohung dürfte daher sehr von der Art der Bewegung eines Flugobjektes abhängen. Deshalb wird ein geradlinig am Felsen vorbeifliegendes Motorflugzeug weniger bedrohlich eingeschätzt als ein häufig seinen Kurs ändernder und damit für das Tier unberechenbarer Drachenflieger.
4. Diese Einschätzung wird durch 2 Studien des Bundesamtes für Umwelt und des Bundesamtes für Zivilluftfahrt in der Schweiz in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Vogelwarte Sempach gestützt. Dort wird festgehalten, dass Vögel gegenüber Luftfahrzeugen in einer sehr differenzierten Weise reagieren, die durch den Typ des Luftfahrzeuges und dessen Flugverhalten beeinflusst wird. So gibt es eindeutige Hinweise darauf, dass langsame und in Kurven fliegende Flugzeuge (wie z.B. Drachenflieger und Hängegleiter) eine stärkere Reaktion auslösen als geradlinige und schnelle. Je unberechenbarer und vor allem ungewöhnlicher das Erscheinungsbild oder die Geräusche eines Luftfahrzeuges sind, desto erheblicher kann die Störwirkung sein. Es ist offensichtlich, dass für das menschliche Störempfinden andere Maßstäbe gelten als für das von Vögeln.

5. Das spielerisch wirkende Kreisen von Greifvögeln in Aufwinden oder Thermikschläuchen signalisiert dabei in den meisten Fällen den Revierbesitz und soll den Eindringling vertreiben. Solange es zu keinen heftigeren Interaktionen wie Scheinangriffen und echten Angriffen kommt, wird dieses Imponierkreisen oft als spielerisches Interesse der Vögel missgedeutet.
6. Jede Störung bedeutet einen erhöhten Energieverbrauch für die Tiere. Außerdem werden sie im Zeitraum der Störung von anderen lebenswichtigen Aktivitäten abgehalten. Störungen entfalten dann eine wesentliche Wirkung auf die Energiebilanz, wenn Tiere diesen nicht ausweichen können, z.B. wenn bei Felsbrütern eine Bindung an den Horstfels vorliegt oder bei Bedrohung der ortsfesten Brut. Diese Störungen werden nachhaltig, wenn sie mehrfach hintereinander erfolgen (z.B. laufende Starts von Hängegleitern), wenn sie sich mit anderen Störungen summieren oder wenn ungünstige Witterungsverhältnisse in einer Zeit hinzukommen, die für das Überleben der Brut ohnehin schon kritisch ist.
Zu bedenken dabei ist auch, dass Störeffekte bei Beutetieren von Greifvögeln auftreten können, die dann die jeweiligen Bereiche langfristig meiden und somit mittelbar zu Beeinträchtigungen führen können.
7. Für Tiere, wie den Felsbrüter, ist es sinnvoll, eine Brut nur dort zu beginnen, wo genügend Aussicht auf Erfolg besteht. Für diesen Sicherheitsaspekt bei der Brutplatzwahl beim Wanderfalken ist die Periode unmittelbar vor der Eiablage, in der das Weibchen oft stundenlang am oder im vorgesehenen Horst sitzt, wohl am bedeutsamsten. Wenn dort signifikante Störungen auftreten wird möglicherweise mit der Brut erst gar nicht begonnen.

Die vorgenannten Ausführungen stellen die Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte dar, die sich für uns aus den Auswertungen ergeben haben. Als Konsequenz daraus wird von den Fachleuten durchweg empfohlen, Überflugverbote für sensible Bereiche als die sicherste Maßnahme zur Vermeidung von Störungen auszusprechen oder ein Flugverbot zumindest für den stör anfälligsten Zeitraum der Brut- und Aufzuchszeit zu verhängen.

Wir sind nach der Gesamtauswertung zum Schluss gekommen, dass die Aufhebung der Schutzfrist bzw. die ganzjährige Zulassung von Starts am vorliegenden Startgelände zu Störungen der Brut des Wanderfalken führen kann und würde. Damit wäre der günstige Erhaltungszustand der Wanderfalken im Vogelschutzgebiet und das formulierte Erhaltungsziel gefährdet bzw. nicht erreichbar. Überdies wäre dies auch mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem BNatSchG nicht vereinbar.

Ihrem Anliegen, eine ganzjährige Starterlaubnis für den Naturstartplatz „Tannschach“ zu erhalten, können wir aus diesen Gründen leider nicht entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.